



Planungs- und Bauausschuss vom 09.07.2001

TOP: 5

Gegenstand:

Zulässigkeit von Biergärten

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss erlässt folgenden Beschluss:

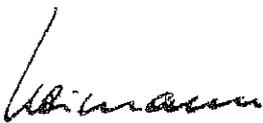
- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Ohne Debatte | <input checked="" type="checkbox"/> Mit Debatte |
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit : Stimmen |

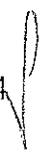
Mit 6:10 Stimmen:

Die Genehmigung von Biergärten in Hinterhofbereichen wird generell abgelehnt.

Einstimmig:

Biergärten in Hinterhöfen können im Einzelfall unter zeitlicher Begrenzung (22.00 Uhr), Flächenbegrenzung, monatlicher Begrenzung und Beschallungsverbot zugelassen werden.


.....
Oberbürgermeister

R.4 

A.41 

Beschlussvorlage



öffentlich nichtöffentlich

Sachvortragende(r)	Amt/Geschäftszeichen
Herr Stadtbaurat Arnold Herr Bakeberg	41 / KM / Kac

Betreff:

Zulässigkeit von Biergärten im Altstadtbereich

Anlage: Textliche Festsetzungen

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Planungs- und Bauausschuss	5	09.07.2001

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis. Die Verwaltung soll wie unter Punkt 4 beschrieben weiter verfahren.

Sachvortrag:

1. Anlass

Beschwerden über die Beeinträchtigungen der Wohn- und Schlafruhe in der Altstadt durch Kneipenlärm, ausgelöst vor allem durch Freischankflächen, beschäftigen die Verwaltung regelmäßig. Beschwerden in jüngster Zeit geben nun Anlaß, das Thema erneut zur Diskussion zu stellen.

2. Rechtliche Grundlage

Mit dem Bebauungsplan A - 6 - 84, rechtsverbindlich seit der Bekanntmachung am 15.05.1990, soll durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden, daß die Gaststättenbetriebe in der Schwabacher Altstadt nach der Zahl und nach ihrem Umfang im wesentlichen auf den Stand von 1985 beschränkt bleiben. Ziel ist den Belangen der Wohnnutzung, insbesondere der möglichst weitgehenden Bewahrung der Nachtruhe, den Vorrang einzuräumen.

Von diesen Festsetzungen sind Ausnahmen möglich bei:

- Geringfügige Vergrößerung bei Umbaumaßnahmen
- Schaffung von Versammlungsräumen
- Gartengaststätten, soweit sie keinen selbständigen Betrieb darstellen
- und Tagesgaststätten

Die Ausnahmegewährung befreit den Betreiber allerdings nicht von den Bestimmungen der TA - Lärm oder der BimSchG die für ein Mischgebiet 60 dBA tags und 45 dBA Nachts (ab 22 Uhr) festlegen.

3. Bisherige Handhabung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden bisher streng eingehalten. Ausnahmen zugunsten von Freischankflächen wurden lediglich im südlichen Altstadtbereich zur Belebung des öffentlichen Raumes zugelassen. Auch hier stand die Achtung der Belange der Wohnnutzung im Vordergrund.

4. Künftige Handhabung

An den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der restriktiven Auslegung wird weiterhin festgehalten. Lediglich zur Belebung des öffentlichen Raumes können unter entsprechender Beachtung der Belange des Wohnens Ausnahmen zugelassen werden.